



Miltenyi Biotec

Supplier Code of Conduct

Der Miltenyi Verhaltenskodex für Lieferanten

Inhalt

Einleitung	2
1. Verantwortungsbewusste Herstellung und Beschaffung	2
a. Kinderarbeit	2
b. Zwangsarbeit	2
c. Sklaverei	2
d. Arbeitsschutz und -sicherheit	2
e. Koalitionsfreiheit	2
f. Diskriminierung	2
g. Zahlung angemessener Löhne	2
h. Umweltschäden	3
i. Achtung von Landrechten	3
j. Beauftragung von Sicherheitskräften	3
k. Umweltbezogene Übereinkommen	3
2. Einrichtung eines Management- und Kontrollsystems	3
3. Weitergabe- und Informationspflichten, Auditrecht	3
a. Pflicht zur Weitergabe von Erwartungen und Verpflichtungen	3
b. Informationspflicht und Recht zur Auditierung des Lieferanten	3
c. Informationspflicht in Bezug auf Änderungen der Risikolage	4
d. Unterstützung bei Maßnahmen in Bezug auf Zulieferer des Lieferanten	4
4. Abhilfemechanismus und Abbruch der Geschäftsbeziehungen	4
5. Beschwerdeverfahren	4

Einleitung

Als Miltenyi Gruppe, zu der Miltenyi Biotec und alle verbundenen Unternehmen gehören, setzen wir uns nachdrücklich für die Einhaltung von Menschenrechten sowie grundlegender Standards im Umwelt- und Arbeitsschutz ein. Dies gilt sowohl für die Herstellung unserer angebotenen Produkte und Dienstleistungen als auch für die Schaffung eines Arbeitsumfelds, in dem die Würde aller Arbeitnehmer geschützt wird. Aus diesem Grund arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich den gleichen Grundsätzen verpflichtet haben.

Wir legen großen Wert auf gute Beziehungen zu unseren Lieferanten, weshalb wir stets einen fairen, offenen und transparenten Umgang mit ihnen pflegen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei der Zusammenarbeit mit uns nicht nur an den in diesem Supplier Code of Conduct dargelegten Verhaltensgrundsätzen orientieren, sondern diese auch in ihren eigenen Lieferketten umsetzen und fördern.

Wir erwarten, dass alle Waren bzw. Produkte, die an uns geliefert werden, in Übereinstimmung mit diesem Supplier Code of Conduct hergestellt oder produziert werden. Zudem erwarten wir von allen Lieferanten, die uns mit Waren, Produkten oder Dienstleistungen beliefern, dass sie sich in allen Belangen an unseren Verhaltenskodex halten, selbst wenn dieser über die Anforderungen des geltenden Rechts hinausgeht.

Dabei behalten wir uns ausdrücklich vor, diesen Supplier Code of Conduct jederzeit zu ändern oder anzupassen, sollte dies zum Beispiel auf Grundlage der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein.

1. Verantwortungsbewusste Herstellung und Beschaffung

Bei der Anwendung dieses Supplier Code of Conduct erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie sich an den folgenden Grundsätzen orientieren:

a. Kinderarbeit

Wir verurteilen alle Formen von Kinderarbeit. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie keine Kinder beschäftigen, für die nach dem Recht des jeweiligen Beschäftigungsortes die Schulpflicht gilt. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter von 15 Jahren dabei nicht unterschritten werden. Darüber hinaus gilt bei der Beschäftigung von Kindern unter 18 Jahren das strikte Verbot folgender Handlungen:

- alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen sowie
- jegliche Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern und Jugendlichen schädlich ist.

b. Zwangsarbeit

Wir verurteilen sämtliche Formen der Zwangsarbeit. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

c. Sklaverei

Wir verurteilen alle Formen der Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken sowie Leibeigenschaft und andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung.

d. Arbeitsschutz und -sicherheit

Wir verurteilen die Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten zum Arbeitsschutz, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere dadurch, dass

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel bestehen,
- geeignete Schutzmaßnahmen fehlen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- keine Maßnahmen existieren, um übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu verhindern, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, oder
- eine ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten erfolgt.

e. Koalitionsfreiheit

Wir lehnen jegliche Missachtung der Koalitionsfreiheit ab. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft darf ferner nicht als Grund ungerechtfertigter Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen dienen. Darüber hinaus erwarten wir von all unseren Lieferanten, das Recht von Gewerkschaften zu achten, ihre Tätigkeit frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes ausüben zu dürfen.

f. Diskriminierung

Alle Menschen genießen Gleichbehandlung. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung ab, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies beinhaltet die Ungleichbehandlung von Menschen unter anderem aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

g. Zahlung angemessener Löhne

Wir lehnen jegliche Vorenthaltung eines angemessenen Arbeitslohnes ab. Die Angemessenheit eines Lohnes bemisst sich dabei am Mindestlohn, welcher jeweils nach dem am Beschäftigungsort geltenden Recht geregelt ist.

h. Umweltschäden

Wir erwarten von unseren Lieferanten, Umweltschäden aktiv entgegenzuwirken. Dies beinhaltet die Vermeidung jeglicher schädlicher Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemissionen sowie eines übermäßigen Wasserverbrauchs. Insbesondere ist alles zu vermeiden, das

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört, oder aber
- die Gesundheit einer Person schädigt.

i. Achtung von Landrechten

Wir verurteilen jede Art der widerrechtlichen Zwangsräumung und unterstützen das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichern. Dies gilt sowohl für den Entzug durch Erwerb, Bebauung oder anderweitige Nutzung des entsprechenden Landes, Waldes oder Gewässers.

j. Beauftragung von Sicherheitskräften

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen und einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

k. Umweltbezogene Übereinkommen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit an die Vorschriften der folgenden Konventionen halten:

- Minamata Übereinkommen zur Verwendung von Quecksilber (vom 10. Oktober 2013),
- Stockholmer Übereinkommen zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe (POP) (vom 23. Mai 2001) sowie
- Basler Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und deren Entsorgung (vom 22. März 1989).

2. Einrichtung eines Management- und Kontrollsystems

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die notwendigen personellen Kapazitäten bereitstellen und ein Managementsystem einführen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und der in diesem Supplier Code of Conduct dargelegten Verhaltensgrundsätze zu überwachen und so kontinuierliche Verbesserungen zu erzielen. Insbesondere erwarten wir, dass unsere Lieferanten Vertreter benennen, die für die Einführung dieser Managementsysteme und -programme verantwortlich sind und die Erfüllung der hier beschriebenen Anforderungen sowie der aktuellen Gesetze laufend kontrollieren. Die Unternehmensleitung muss dabei die Qualität und Effizienz dieser Managementsysteme und -programme anlassbezogen mindestens aber einmal im Jahr überprüfen und bewerten.

Wir erwarten ferner von unseren Lieferanten, dass sie ein für ihre Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement-Verfahren einführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ihrer Geschäftsaktivitäten sowie der ihrer unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer identifizieren zu können. Darüber hinaus muss das Management geeignete Prozesse entwickeln, um die identifizierten Risiken zu kontrollieren und die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Schließlich erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie angemessene Trainings für ihre Beschäftigten durchführen, um die Standards unseres Supplier Code of Conduct umzusetzen und die geltenden gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Soweit nötig und möglich, unterstützen wir unsere Lieferanten bei der Durchführung notwendiger Schulungen.

3. Weitergabe- und Informationspflichten, Auditrecht

a. Pflicht zur Weitergabe von Erwartungen und Verpflichtungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns durch diesen Supplier Code of Conduct an den Lieferanten gerichteten Erwartungen bezüglich menschen- und umweltrechtlicher Belange im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren an seine jeweiligen mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer und Vorlieferanten weiterzugeben und diese zur Einhaltung der hier dargelegten Verhaltensgrundsätze aufzufordern.

b. Informationspflicht und Recht zur Auditierung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns im Rahmen des jeweils bestehenden Vertragsverhältnisses regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, in angemessener Weise über die Umsetzung der Anforderungen unseres Supplier Code of Conduct zu informieren. In diesem Zusammenhang hat der Lieferant uns alle benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit wir prüfen können, ob die durch diesen Supplier Code of Conduct kommunizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen in seinem eigenen Unternehmen und gegenüber seinen Zulieferern angemessen und effektiv adressiert und umgesetzt wurden. Sollten uns die von dem Lieferanten übermittelten Informationen Anlass zu der Annahme geben, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und/oder menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen nicht angemessen adressiert werden, behalten wir uns das Recht vor, uns selbst einen Eindruck von der Umsetzung vor Ort zu verschaffen oder aber einen Dritten hiermit zu beauftragen. Dabei ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, uns oder einem von uns beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsstätten sowie zu allen notwendigen Dokumentationen und Informationen zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Lieferant kann uns diesen Zugriff nur verweigern, wenn die Zurverfügungstellung von Dokumenten und Informationen gegen den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde.

c. Informationspflicht in Bezug auf Änderungen der Risikolage

Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen des jeweils bestehenden Vertragsverhältnisses mitzuteilen, wenn sich die Risikolage seiner Geschäftstätigkeit wesentlich verändert oder wesentlich erweitert, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Diese Mitteilung ist an folgende E-Mailadresse zu richten: CSR_Office@miltenyi.com.

d. Unterstützung bei Maßnahmen in Bezug auf Zulieferer des Lieferanten

Für den Fall, dass uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei einem Zulieferer des Lieferanten möglich erscheinen lassen, verpflichtet sich der Lieferant uns dabei zu unterstützen, entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dies umfasst einerseits die Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung entsprechender Verletzungen und andererseits die Umsetzung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem verursachenden Zulieferer. Hierzu gehört etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Risikovorbeugung und -vermeidung oder aber die Umsetzung branchenspezifischer oder branchenübergreifender Initiativen, denen wir beigetreten sind.

4. Abhilfemechanismus und Abbruch der Geschäftsbeziehungen

Identifizieren wir oder der Lieferant während der Laufzeit eines zwischen uns und dem Lieferanten bestehenden Vertrages eine bereits eingetretene oder drohende Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange, welche der Lieferant kausal verursacht hat, werden wir und der Lieferant unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, um die (drohende) Verletzung zu beenden. Ist die Verletzung so beschaffen, dass eine umgehende Beendigung nicht möglich ist, werden wir und der Lieferant unverzüglich gemeinsam ein Konzept erstellen, um die Verletzung schnellstmöglich zu beenden oder zu minimieren. Dieses Konzept muss dabei einen konkreten Zeitplan enthalten, innerhalb dessen der Lieferant verpflichtet ist, das erarbeitete Konzept („Abhilfekonzept“) umzusetzen. Dabei werden wir, soweit rechtlich zulässig, den Lieferanten bei der Umsetzung des Abhilfekonzepts in angemessener Weise unterstützen.

Für den Fall, dass es sich um eine schwerwiegende Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange handelt, behalten wir uns jedoch vor, die Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bis zur Beseitigung der Verletzung auszusetzen. Im Falle einer temporären Unterbrechung der Geschäftsbeziehungen sind wir und der Lieferant nicht verpflichtet, den sich aus dem betroffenen Vertrag ergebenden Pflichten (mit Ausnahme z.B. bestehender Geheimhaltungspflichten etc.) nachzukommen.

Wir werden den Lieferanten schriftlich über eine Unterbrechung der Geschäftsbeziehungen informieren.

Sollten wir oder der Lieferant eine durch den Lieferanten kausal verursachte, sehr schwerwiegende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Belange feststellen, sind wir berechtigt, den bzw. die betroffenen Verträge mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einseitig zu beenden, falls der Lieferant innerhalb der im gemeinsam erarbeiteten Abhilfekonzept gesetzten Frist keine Abhilfe schafft und wir und der Lieferant trotz gemeinsamer Bemühungen keine anderweitige Abhilfe schaffen können. Leistungen, die vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht worden sind, sind von uns wie vereinbart zu vergüten.

5. Beschwerdeverfahren

Wir haben ein anonymes Beschwerdeverfahren zur Meldung von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen, auf menschen- und umweltrechtliche Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange können uns über das auf unserer Website (www.miltenyi.com) unter „Beschwerdeverfahren“ bereitgestellte anonymisierte Formular mitgeteilt werden.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, unser anonymes Beschwerdeverfahren zur Meldung von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange sowohl unter ihren eigenen Beschäftigten als auch gegenüber ihren Zulieferern in angemessener Art und Weise bekannt zu machen und alle potenziell betroffenen Personen zu ermuntern, Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct proaktiv zu melden.

Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG

Friedrich-Ebert-Straße 68
51429 Bergisch Gladbach
Germany
+49 2204 8306-0
CSR_Office@miltenyi.com
www.miltenyi.com

Die aktuelle Version des Supplier Code of Conduct der Miltenyi Gruppe, Januar 2023.

Copyright © 2023 Miltenyi Biotec B.V. & Co. KG.
Alle Rechte vorbehalten.



Miltenyi Biotec provides products and services worldwide. Visit www.miltenyibiotec.com/local to find your nearest Miltenyi Biotec contact.

Unless otherwise specifically indicated, Miltenyi Biotec products and services are for research use only and not for therapeutic or diagnostic use. The Miltenyi Biotec logo is a registered trademark or trademark of Miltenyi Biotec and/or its affiliates in various countries worldwide. Copyright © 2023 Miltenyi Biotec and/or its affiliates. All rights reserved.